



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Ehegatten sind per Gesetz durch das Ehegattenerb-
recht geschützt. Doch was passiert mit dem Erban-
spruch während und nach einer Scheidung?*



Ehegatten in einer bestehenden Ehe können sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben einsetzen. Dabei handelt es sich nicht um eine bestimmte Errichtungsform, sondern um eine Spezialregelung für Eheleute. Diese Einrichtung steht nur in gültiger Ehe lebenden Personen zur Verfügung, also nicht Partnern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Das gemeinschaftliche Testament ist die Zusammenfassung der gemeinschaftlich getroffenen letztwilligen Verfügungen beider Eheleute. Hierbei handelt es sich jedoch immer um zwei Verfügungen von Todeswegen mit der Besonderheit, dass diese gemeinsam verfügt werden.

Für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments stehen beide Testamentsformen zur Verfügung, also das eigenhändige Testament oder das notarielle Testament (auch öffentliches Testament genannt).

Bei einem eigenhändigen Testament verfasst und unterzeichnet ein Ehepartner das Testament. Der andere Ehegatte setzt handschriftlich vor Unterschrift und Datum den Zusatz: „Dieses soll auch mein letzter Wille sein.“

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das Berliner Testament. Hierbei bestimmen die Ehegatten zunächst den Längstlebenden zum Alleinerben und nach dessen Tod Dritte, z.B. eigene Kinder, zum Schlusserben.

Ein Ehegattentestament ist bzw. wird unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder sie vor dem Tod des Erblassers durch Scheidung aufgelöst worden ist oder die Scheidung eingereicht wurde. Dasselbe gilt für den gesetzlichen Erbsanspruch.

Was aber passiert, wenn ein Ehegatte während der Trennungsphase verstirbt?

Dazu sagt der Gesetzgeber, dass der überlebende Ehegatte nur (gesetzlich) erbberechtigt ist, wenn er im Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser verheiratet war. Die Ehe hat im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht mehr bestanden, wenn die Ehe rechtskräftig aufgehoben wurde.

Der Wegfall des Ehegattenerbrechts tritt aber auch bereits dann ein, wenn ein Scheidungsantrag gestellt wurde. Hierbei gilt der Zeitpunkt der Zustellung der Antragschrift.

Hat der überlebende Ehegatte den Antrag gestellt, kann er ihn nach dem Tod des Ehepartners nicht mehr zurücknehmen, um sein Erbrecht wieder herzustellen.

Eine weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe geschieden oder aufgehoben worden wäre, wenn sich das Verfahren nicht durch den Tod eines Ehegatten erledigt hätte. Kurios aber wahr: es ist im Nachhinein zu prüfen, ob die Ehe als gescheitert anzusehen wäre.

Die Beweislast dafür, dass die Ehe tatsächlich geschieden oder aufgehoben worden wäre, trifft denjenigen, der sich hierauf beruft. Das werden in der Regel die das Ehegattenerbrecht bestreitenden Verwandten sein. Streitigkeiten vor Gericht sind in solchen Fällen leider mehr als wahrscheinlich. Deshalb ist schon in der Trennungsphase rechtzeitiges Handeln erforderlich.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, eine der ältesten Privatuniversitäten Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung**, der **Testamentsvollstreckung** sowie der **Stiftungsplanung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>